

1864  
Oster=Ev.

Allen

Von der Römisch-  
Catholischen Kirchen abge-  
sönderten verehret/

Das ist:

Antwort eines Lutherisch = E-  
vangelischen Superintendenten /  
welche erstlich zu Franckfurt an Mayn  
1684. gedruckt (wie der Lutherisch Geschichts  
Schreiber Johann Bernhard May in seinen  
Geschichten und eben das obgemeldte Jahr  
bezeiget ) und allhier zu Wienn widerumb  
von neuen aufgelegt worden.



---

Bev Matthias Gischowik / Buchdruckern/

1700.

030035265

## Auff die Frag.

**D**ie der Augspurgerischen Confession zugethanene / und folgendes alle Lutherisch = Evangelische mit guten Gewissen zu der Römischen Kirchen sich bekennen mögen / und glauben / was dieselbe glaubet ? auff welche Frag er mit ja antwortet :

Weilen (sprich er) die Römische Kirch alles das glaubet / was zu der Seeligkeit nothwendig ist. (1) die andere Puncten aber / in welchen wir dem Römischen zu wider seynd / gehören nit zu der Substantz des Glaubens. Derowegen hat unser Lutherus im Buch von den Wiedertäufern recht geschrieben / das in dem Pabstumb alles Christliches gut sey / ein wahrer Catechismus / wahre Sacramenten. Zu dem / lassen die Römische nichts zu / welches den  
Haupt

Haupt- Articulen der Augspurger  
Confession wiederete / wie mit Ein-  
führung derselben zubeweisen ist. (a)

Dann erstlich lehren sie von der  
Erb- Sünd / daß die Begierlichkeit/  
ein böß Ubel sey / in dem / daß sie von  
der Erb- Sünd entsprungen / und zu  
der Sünd anreizet. (b)

Zum anderten : widersprechen  
sie nit / daß der Mensch gerecht wür-  
de durch den Glauben: wir laugen  
auch nicht / das die Liebe und gute  
Werck in der gerecht Machung mit  
unterlauffen. (c) (2)

Zum dritten : lehren sie nit / daß  
der Mensch allein auß sein eignen  
Kräften gerecht werde / oder das  
die gute Werck von sich selbst und  
ohne Göttlicher an und Auffneh-  
mung das ewige Leben verdienen.  
(3.)

Zum vierdten : was die Buß an-

betrifft / bekennen sie / daß kein Nothwendigkeit sey / alle Sünden zu beichten / wann solches nicht möglich ist / oder den genugsamē Menschlichen Fleiß überwindet. (d.)

Zum fünfften : Halten es die Römisch-Catholische mit uns / das der Mensch ohne Beystand und Gnad des Heil. Geist kein Freyheit / oder Macht habe ein Geistliche Gerechtigkeit zu erwecken / oder GOTT über alles zu lieben / oder über natürliche Werck zu üben. (4.)

Zum sechsten : Von der Anrufung der Heiligen bekennen die Römische dreyerley Lehren. Erstlich / das die Anrufung der Heiligen zu der Seeligkeit nit nothwendig sey. Andertens / daß von diser Anrufung kein Göttliches / noch Menschliches Gesäß vorhanden. Drittens / das die Verehrung / so sie den Heiligen

gen

gen geben / vil / ja unsäglich gerin-  
ger sey / als jene / mit welcher sie Gott  
verehren. Eben dises lehren sie von  
der Anbettung (verstehe / Vereh-  
rung) der Bilder / und sagen / daß /  
wer mit Beobachtung der jetzt ge-  
melden drey Lehren die Heilige an-  
ruffet / oder ihre Bilder anbettet  
(verstehe / verehret) kein Sünd be-  
gehe : Wie Luther selbst lehret To-  
mo 2. Jenen (5) In andern Stü-  
cken / welche wir Mißbrauch nennen  
(6) kan leicht ein Vergleich getrof-  
fen werden / mit denjenigen / wel-  
che mehr den Fridsamen / als dem  
Zornigen und erbitterten Luthero  
glauben. (e)

I. Was die Traditionen oder  
übergebene unnd mündliche Lehr-  
Puncten anlanget / müssen wir selbst  
bekennen / daß wir viel Ding glau-  
ben und halten / welche nicht geschri-

ben / sondern nur über geben seyn :  
als da ist die Tauff der Ketzer / die  
Feuer des Sonntags / die Zahl und  
Canon der Biblischen Bücher &c.  
(1.) (7)

2. Der ledige Stand / die Mön-  
chische Ordens-Gelübde / und Unter-  
schid der Speisen werden von uns  
auch nicht verworffen ; als velleicht  
von denselben / welche von den Röm-  
mischen auß denen Mönich Klöstern  
zu uns übergehē (8) dises allein leh-  
ren wir wider die Traditionen / daß  
keiner verbunden sey zu den Prie-  
ster-Ampt / oder Mönich-Leben (9)

3. Von den Fegfeuer ist erlau-  
bet mit Luthero zu sagen Tom. I.  
Jen. Ich glaub nicht nur allein /  
das ein Fegfeuer sey / sondern weiß  
auch / daß ein Fegfeuer sey. (10)

4. Die Ablass betreffend / wegen  
welche der erste Streit zwischen uns  
und

und den Römischen entstanden / ist  
der Mißbrauch derselben zu ver-  
werffen: doch kan man nit laugnen/  
das die Kirchen Macht habe diesel-  
be außzutheilen (g) (11.)

5. Das Gebott unter beyden  
Gestalten das Abendmahl zu em-  
pfangen / ist der Kirchen allzeit frey  
gestanden / weilen selbe auch in den  
ersten Jahren darmit dispensiert hat:  
Ja wir selbstens dispensieren zu Zei-  
ten damit auß wüchtigen Ursachen.  
Daß aber dises Gebott der Kirchen  
Freyheim gestellet bleibe / lehret Lu-  
ther selbstens in Buch von der Babi-  
lonischen Gefängnis (12.)

6. Ob die ganze Substanz des  
Brods in heiligen Abendmahl ver-  
bleibe / oder verwandelt werde / liget  
uns nit vil daran; weilen Lutherus  
selbstens bekennet / daß er nicht viel  
darnach frage / ob das Brod noch

ein Brod verbleibe / oder nit. (13.)

7. Von der Zahl der H. Sacramenten / meldet die heilige Schrift nichts. Glaube / und halte es / wo du wilst / mit den Römisch Catholischen (h.) (14.)

8. Was anlanget den höchsten Ober-Gewalt des Pabsten über alle Glaubige / ist es mehr ein Efferfucht als rechtmässiger Strit gewesen / denselben dem Pabsten zu zulassen / oder nit : und wenn man hiervon die Warheit bekennen will / kan man nicht verneinen / daß zu den ersten Zeiten der Kirchen / der Pabst ein Hiert über alle Hierten / und ein Haupt über alle Particular-Kirchen genennt worden. Laß uns alle mit unseren Luthero sagen: Weder ich laugne den Pabsten das erste höchste Haupt zu seyn / gewesen zu seyn / und künfftig zuverbleiben.  
Tom. I. Jen. (15)

9. Daß die Kirchen in Glaubens-Sachen nit irren mag / erkennen auch wir mit Luthero : dann die H. Schrift bezeuget selbst / daß die Kirch ein Saulen und  
Grund-





Schriften des Luthers her gangen ist. (f) Diesen setze hinzu die Feuer etlicher Festtage gewisser Heiligen die Kinder-Tauff/ den Gebrauch des thieren Blut/ und der erstückten. (g) Den Mißbrauch aber der Ablassen / und anderer heiligen Dingen/ verwerffen auch die Römisch Catholische. (h) Verstehe / außdrucklich von allen / und jeden in absonderheit.

### Schluß-Reden.

**W**elche auß der Lehr / und Antwort des angemerckten Superintendenten nothwendig folgen/und auff die oben eingeschlossene Zahlen gehören.

(1.) Ergo hat nach Lehr dieses Superintendenten die Römisch Kirch in nothwendigen Glaubens Articuln nit geirret. Hatz sie aber nicht geirret/warum schimpfet man sie dann / als wann sie gefählet hätte/ und darumb einiger Reformation hätte vonnöthen gehabt?

(2.) Ergo hat Luther die Schrift übel verfälscht/da er das Wörtlein Sola, **AL-**  
**LEIN** hinzu geflückt Rom. 3. Welches doch (nach Luthers eigener Bekandtnuß weder im Lateinischen/noch Griechischen Text jemahlen gefunden worden. Vide Luth. in responsi. ad duas quæst.

(3) Ergo Weilen Gott versprochen/ unsere gute Werck an = und auffzunehmen/  
men/

men / seynd sie verdienstlich deß ewigen  
Leben : Dann wer hat jemahlen gelehrt  
auß den Römischen / das der Mensch  
auß eignen Kräfte etwas Guts / oder  
von sich selbst Verdienstliches verrichten  
möge ?

(4) Ergo mit der Göttlichen Gnad  
und Beystand hat der Mensch die Frey-  
heit und Macht jetzt gemeldte Stück zu  
üben : welches die Römisch-Blaubige je-  
derzeit gelehret haben / und verdammen  
das Widerspil.

(5) Ergo hat man die Römisch Ca-  
tholische biß dato mit grosser Unwarheit  
beschimpffet / in deme man Schriftlich  
und Mündlich gelehret / daß sie mit Ver-  
ehrung der Heiligen / und ihrer Bildnus-  
sen Abgötterey treiben. Dann wer wird  
so Narrisch seyn auß ihnen / daß sie einen  
Heiligen / oder dessen Bild von Holz/  
Stein / oder anderen Materi / für einen  
Gott anbetten solten ? absonderlich wei-  
len die wahre Anbettung nicht in einen  
eüßerlichen sondern innerlicher Act beste-  
het / krafft welches einer dises oder jenes  
für seinem Gott haltet / und erkennet.

(6.) Allhier wird verlangt / daß die Lus-  
therische auffrichtig / und authentisch be-  
weisen /

weisen/das die Römisch-glaubige jemah-  
len ein solche Sach befohlen/welche eint-  
weder in der Schrift nit gegründet/oder  
zu den ersten Zeiten nicht gebräuchlich  
gewesen wäre.

(7.) Ergo weilen die Lutherischen selb-  
sten vil Sachen / und Cæremonien ge-  
brauchen/von denen nichts geschriben ste-  
het in der Bibel / thun sie den Römischen  
sehr unrecht / in deme man dise straffet/  
das sie vil Ding halten / und verrichten/  
von welchen nichts geschriben ist in der  
Bibel.

(8.) Dergleichen Überlaufferen aber/  
welche auß Nothwillen Gott dem HERN  
Endbrüchig werden wieder die Lehr des  
75. Psalm. Gelobet und zahlet dem  
HERN euren GOTT: ist ja vernünfft-  
lich nicht zu glauben? von dergleichen  
Endbrüchigen Lehren die Römische selb-  
sten mit Eccles. 5. c. und Deut. 23. c.  
Besser ist es GOTT nit geloben / als  
nach den Gelübd das Versproche-  
ne nit halten.

(9.) Auß dem aber/das einer nit obli-  
giert ist zum Priester: Ambt / oder zum  
Mo:

Mönich-Leben/ folget ganz und gar nit/  
daß der/welcher sich freywillig dem Prie-  
ster = Ambt oder Mönich = Leben einver-  
leibt / solches nach seinen Belieben ohne  
Sünd verlassen kan.

(10.) Entweder hat an disen Orth  
Luther die Wahrheit geschriben / oder nit?  
sagest du das erste/ warumb lehren dann  
heunt seine Nachkömbling das Wieder-  
spiel? hat er aber hier gefählt / wie kan  
dann der Mensch dem Luther glauben in  
anderen Puncten; in deme der heilige  
Geist/ der den Luther solt regieret haben/  
allzeit ein Geist der Wahrheit verbleibet:  
oder wie weiß man/daß er zu andern Zei-  
ten/ und nicht hier den H. Geist gehabt?

(11.) Ergo Weilen bey der Kirchen  
die Macht ist/ Ablass mit zutheilen/ muß  
ja Ablass seyn; und die Kirchen thut  
recht/ daß sie denselben (doch ohne Miß-  
brauch) denen Glaubigen zu gewissen  
Zeiten mittheilet. Ja/ wann in der Kir-  
chen Ablass seyn muß/ warumem hat dan  
die Lutherische Kirchen keinen?

(12.) Ergo. Weil es in der Kirchen  
Gewalt stehet/ das Abendmahl in beyder  
Gestalt zu zulassen oder nit; folget / daß  
das Abendmahl unter beyden Gestalten

nur allein Juris Ecclesiastici, und nit Juris Divini sey: Dann wann es Juris Divini wäre/ kunte die Kirchen mit derselben dispensiren. Warumb machen dann die Lutherische das Abendmahl unter beyden Gestalten für die Layen Juris Divini?

(13.) Ergo seynd die Lutherische in diesen Puncten sehr leuchtsinnig; weilen sie wenig darnach fragen umb die Glaubens- Articulu: Dann in der Kirchen ist einmal für allemahl ein Haupt- Articul gehalten worden die Verwandlung der Substanz des Brods. Dies aber zu glauben/ oder nit / lassen die Lutherische einen jeden frey.

(14.) Ergo seynd siben warhaffte Sacrament: Dann sonst wurde der Auther diser Antwort den Seinigen ein Gotts-lästerliche Lehr zu glauben zurathen / indem er sagt: Glaube (verstehe/ohne Sünd und Irthumb) nun halte es/ so du wilst/ mit den Römisch-Catholischen. Die Römische aber haben allzeit siben heilige Sacrament geglaut. Und stehet es auch mit nichten in dem Gewalt der Kirchen ein Sacrament einzusetzen / oder abzu-  
thun/

thun / weilen die Einsetzung der Sacramenten nicht Juris Ecclesiastici, sondern Juris Divini ist / und verbleibet.

(15.) Ergo ist der Römische Pabst noch bis dato das erste / und gröste sichtbare Ober- Haupt über alle Glaubige: wo nicht? so hat Christus wider seine eigene Wort die sichtbare Monarchische Regierung der Kirchen zu welcher / als einer sichtbaren / ein sichtbares Ober- Haupt nothwendig ist / umbgestossen; welches ein unmögliche Sach ist / weilen Christus die ewige Wahrheit nicht betrügen kan.

(16.) Ergo lehren alle die fäschlich / welche sagen / die Römische Kirch sey zwar zu dem ersten Zeiten die warhaffte gewesen / nachmals aber habe sie gefählet in Glaubens- Sachen.

(17.) Ergo zu erkennen ob dise oder jene Schrift sambt der Außlegung warhafft und heilig sey / stehet allein der Kirchen zu zuurtheilen / und mit dem Privat-Geist.

(18.) Der Superintendent hätte nicht nur allein schliessen sollen / daß alle ohne Sünd zu der Römischen Kirchen

sich bekennen mögen: sondern / daß alle/ welche nicht Römisch Catholisch seynd/ nothwendig und in Gewissen unter dem Verlust ihrer Seeligkeit schuldig seyn zu der Römischen Kirchen zutretten: Dann/ weil nach Lehr dieses Superintendenten die Römische Kirch ein wahrhafte/ und unfählbare Kirchen ist/ folget unwidersprechlich daß alle andere Kirchen/ welche in Glaubens- Puncten und Lehren der Römischen Kirchen zuwieder lauffen/ keine wahre / sondern falsche Kirchen seynd/ weil dann nicht nur die Calvinische sondern auch die Lutherische Kirch in vielen nothwendigen Haupt- Puncten des Glaubens der Römischen Kirchen zuwider seyn; Folget / das keine auß beyden die wahre Kirch seyn möge. Ergo ist ein jeder / so nicht Römisch Catholisch ist/ schuldig in seinen Gewissen und unter dem Verlust der Seeligkeit / den Römischen Catholischen Glauben anzunehmen.

An dem Leser.

**L**ieber Leser betrachte dieses mit sattsammen / und unpartheischen Gemüth und Urtheil: und schliesse vor deinen Gott/ was dir zu thun.

